

Zafel zum Festessen einlud. Nach Tisch waren noch einige Kölner und Düsseldorfser Kollegen eingetroffen, so daß die Zahl der Festgenossen auf etwa 40 angewachsen war. Der Vorsitzende des Essener Vereins begrüßte alle Anwesenden nochmals in herzlichster Weise, ein würdiges Bundeslied erklang, und der Vereinspotal, vom Stifter mit schäumendem Wein gefüllt, kreiste.

Der Vorsitzende der Rheinisch-Westfälischen Buchhandlungs-Gehilfen-Vereinigung, Kollege Bluhm-Köln, übernahm sodann die Leitung der Hauptversammlung. In der Hauptsache handelte es sich darum, ob sich die Rheinisch-Westfälische Vereinigung nach Festlegung der Statuten der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen ganz dieser anschließen müsse, was nach dem Bericht des Delegierten zur Hauptversammlung in Leipzig absolut notwendig erschien und auch nach Erledigung einiger unwesentlicher Punkte allgemein Anklang fand.

Kurz nach 5 Uhr führte uns das Dampftröck nach Werden, von dort ein kurzer Marsch auf die „Platte“ hinaus, und vor uns lag im schönsten Sonnenglanz das Ruhrthal.

Bei gemütlichem Gespräch und frohem Lied wurde hier kurze Rast gehalten, und bald marschierten wir mit Sang und Klang nach Werden hinab, wo uns im „Werdener Hof“ eine fröhliche Feier noch manche Stunde vereinte. Auch wurde dort ein Gruppen-

bild aufgenommen, das noch lange Jahre die Erinnerung an dieses in allen Teilen prächtig verlaufene Fest wachhalten wird.

Auch an dieser Stelle sei nochmals allen Essener Kollegen, ganz besonders aber dem lebenswürdigen Vorsitzenden und dem eifrigen Vergnügungskomitee der herzlichste Dank ausgesprochen für die genussreichen Stunden, die sie allen Teilnehmern geboten haben.

**Personalnachrichten.**

**Auszeichnung.** — Unser Berufsgenosse, Herr Fridolin Plant in Meran, auf dessen fleißige litterarische Arbeiten hier mehrfach aufmerksam gemacht worden ist, empfing das nachfolgend wiedergegebene ehrende Schreiben Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs Carl Theodor in Bayern:

„Sehr geehrter Herr Plant!

„Für die freundliche Aufmerksamkeit, mit welcher Euer Wohlgeboren mir Ihre Glückwünsche zum Doktorjubiläum, sowie Ihre Studie „Eine Volksheilige“ übersandt haben, spreche ich hiermit besten Dank aus und verbinde damit die Versicherung meiner besonderen Hochachtung und Wertschätzung.

„Tegernsee, den 10. August 1897.

Herzog Carl.“

**Sprechsaal**

**Zur Verkehrsordnung.**

Ein in Rechnung 1896 à cond. geliefertes Werk wird durch wiederholte Aufforderung im Börsenblatt vom Verleger zurückverlangt, und zwar unter Hinweis auf § 33 der Verkehrsordnung, innerhalb des vom Datum der ersten Aufforderung an gerechneten dreimonatigen Remissionstermins. Eine Sortimentsfirma remittiert gleichwohl erst zur Ostermesse 1897; die Remittenden werden gestrichen und zurückgesandt, da die neue Auflage des Buches inzwischen längst erschienen ist. Zahlung verweigert die Sortimentsfirma mit der Begründung, daß sie seinerzeit eine Erklärung im Börsenblatt erlassen habe, wonach sie die dreimonatige Frist nicht einhalten könne.

Ist die Sortimentsfirma, deren Leiter Mitglied des Börsenvereins und als solches auf die buchhändlerische Verkehrsordnung verpflichtet ist, zu dieser Weigerung berechtigt, ist also mit anderen Worten der Verleger auf Grund einer derartigen einseitigen Erklärung selbst solchen Firmen gegenüber rechtlos, die laut Buchhändler-Adreßbuch durch ihre Eigenschaft als Mitglieder des Börsenvereins sahrungsgemäß zur Befolgung der buchhändlerischen Verkehrsordnung vom 26. April 1891 verpflichtet sind? H. T.

**Antwort der Redaktion.** — Die Mitglieder des Börsenvereins sind, abgesehen von Ausnahmen, die zwischen einzelnen Firmen besonders vereinbart werden, nach unserer Auffassung verpflichtet, die Bestimmungen der buchhändlerischen Verkehrsordnung zu befolgen.

Vergl. Satzungen d. B.-V.:

§ 3. „Jedes Mitglied hat folgende Pflichten: . . . . .

„3. für seine Person, sowie für seine Handlung, bezw. für die Handlung, welcher er als Teilhaber oder verantwortlicher Leiter angehört, die Satzungen des Börsenvereins, sowie die sahrungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlungen und des Vorstandes pünktlich zu befolgen.“

Die buchhändlerische Verkehrsordnung beruht auf dem sahrungsgemäß erfolgten Beschlusse der Hauptversammlung vom 26. April 1891. Dieser Beschluß ist durch die Veröffentlichung des Börsenvereinsvorstandes vom 27. April 1891 im Börsenblatt (1891, Nr. 114) sahrungsgemäß bekannt gemacht worden (Satzungen § 22).

§ 2 der buchhändlerischen Verkehrsordnung erklärt nun:

„Die Bestimmungen der Verkehrsordnung sind, in Ermangelung besonderer Vereinbarungen von Firma zu Firma, verbindlich für den geschäftlichen Verkehr

1. der Mitglieder des Börsenvereins . . . untereinander, . . .

Hieraus geht hervor, daß eine einseitige allgemeine Erklärung im Börsenblatte ein Mitglied des Börsenvereins nicht ohne weiteres und ganz allgemein von der Rechtsverbindlichkeit der Verkehrsordnung befreien kann. Die Verkehrsordnung verliert für Börsenvereinsmitglieder ihre Geltung nur in solchen ausnahmeweisen Fällen, wo sie im Verkehr zwischen einzelnen Firmen durch „besondere Vereinbarung“ ausgeschlossen ist, und auch da nur in dem genau begrenzten Umfange, den eine solche Vereinbarung umfaßt. Eine Erklärung im Börsenblatt ist keine Vereinbarung und noch weniger eine besondere Vereinbarung von Firma zu Firma.

**Anzeigebblatt.**

**Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen**

[34841] Unter der Firma:

**„Süddeutscher Musikverlag“**

habe ich in Lahr i. Baden eine Musikalienhandlung eröffnet. Ueber meine Unternehmungen werde ich demnächst Kenntnis geben. Meine Vertretung in Leipzig hat Herr Hans Licht in Leipzig übernommen, der sowohl feste Bestellungen als auch à cond. Aufträge erledigt.

Die Herren Musikalienfortimenter bitte ich um thätigste Verwendung für meine Verlagswerke. Meine sehr günstigen Bedingungen sind durchaus lohnende.

Hochachtungsvoll

Lahr i. Baden, im August 1897.

Max Schöpfer,  
in Firma: Süddeutscher Musikverlag.

Stetundschsigster Jahrgang.

[35813] P. P.

Am heutigen Tage eröffnete ich am hiesigen Plage eine

**Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung**

und hatte Herr F. E. Fischer die Güte, meine Kommission zu übernehmen.

Indem ich die Herren Verleger um gef. Zusendung von Prospekten, Plakaten zc. ganz ergebens bitte, zeichne

Hochachtungsvoll

Hörde i. B., den 15. August 1897.

Joh. Tischen.

[35776] Mit dem heutigen Tage trat ich dem geschätzten Buchhandel bei und übertrag meine Kommission Herrn C. F. Tiefenbach, Leipzig.

Cirkulare etc. über kunstgewerbl. Sachen sehr erwünscht.

St. Petersburg, 1./12. August 1897.

Maximilianowsky Per. Nr. 3.

Max Groil.

[35911] Ich verlegte soeben meinen Wohnsitz von Köthen nach **Welmars**, Schillerstr. 8.  
Hans Lüstenöder.

**Verkaufsanträge.**

[35748] Es bietet sich einem energischen **Sortimenter** mit einem Kapital von 15000 M (einschl. Betriebskapital) eine vorzügliche Gelegenheit zum Etablieren in einer grossen norddeutschen Stadt, indem eine sehr bedeutende, fast 100 Jahre bestehende Musikalienhandlung daselbst gewillt ist, den buchhändlerischen Zweig ihres Geschäfts — Lager nebst Firma und Kundschaft — abzutrennen. Ein schöner Laden im Nebenhaus ist zu sofortiger Uebnahme gesichert.

Näheres durch Herrn **Richard Lessor**, in Fa. H. Ehlers, Einbeck.

[33367] Für 2500 M

ist ein militär-sportliches Werk m. sämtl. Vorräten u. Rechten, als nicht in m. Verlagsrichtung passend, sofort verkäuflich. Gef. direkte Angebote unter H. 33367 an die Geschäftsstelle d. B.-V.

